

Vereinbarung

zur Vermögenszuordnung von Naturschutzflächen i. S. d. § 3 XII bis XIV
AusglLeistG

Zwischen dem Vertragspartner lt. BI *(**Landkreis Vorpommern-Rügen**)
vertreten durch *den Landrat*

nachfolgend - „**Landkreis**“ - genannt

BVVG

Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlotten-
burg unter HRB 43990
USt-ID: DE 151744803

nachfolgend – **BVVG** – genannt

**Bei Vorliegen des Eigentumsverhältnisses 11 und ggf. 19 (19 -
soweit Volkseigentum vorliegt):**

diese wiederum handelnd sowohl im eigenen Namen
als auch aufgrund notarieller Vollmacht für die Treuhandanstalt,
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, seit dem 01. Januar 1995
nach § 1 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung (TreuHUm-
benV) vom 20.12.1994 umbenannt in Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des
öffentlichen Rechts, Berlin,

nachfolgend – **BvS** – genannt

jeweils endvertreten durch den: ...

Niederlassungsleiter (**der Bearbeitungsstelle**)

wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 7 IV S.1, V VZOG (Vermögenszuord-
nungsgesetz) im Wege der Einigung folgendes vereinbart:

Präambel

BVVG-Aktenzeichen des Übertragungsvertrages/der Übertragungsverträge
(Bsp.: 20-6-...-NNE und 20-6-...-NNE)

Die Parteien setzen mit dieser Vereinbarung das in der dieser als Anlage beigefügten Rahmenvereinbarung vom ... unter Ziffer III. vereinbarte Verfahren zur Eigentumsübertragung von Flächen i. S. d. §§ 3 XII bis XIV AusglLeistG im Wege der Vermögenszuordnung um.

Die Berechtigung der BVVG an den vereinbarungsgegenständlichen Vermögenswerten leitet sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Vermögen i. S. d. 3.DVO zum TreuhandG her, auf deren Grundlage das (ehemals) volkseigene land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit Wirkung zum 04.09.1990 in das Eigentum/die treuhänderische Verwaltung der Treuhandanstalt - umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – (folgend: THA/BvS) übertragen wurde.

Für die in der Flurstücksliste aufgeführten Vermögenwerte liegen bisher keine Vermögenszuordnungsbescheide zugunsten der THA/BvS oder BVVG vor.

Die Verfügungsbefugnis von THA/BvS ergibt sich aus den Regelungen des § 8 Abs. 1 lit. c) VZOG.

Die BVVG ist auf der Grundlage der Generalvollmacht der BvS vom 31.08.2001 (UR-Nr. 55/2001 des Notars Dr. Fedor Seifert mit Sitz in 10787 Berlin) berechtigt, die BvS in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten und sämtliche Angelegenheiten der BvS wahrzunehmen.

Aufgrund der an den für die Vermögenszuordnung nach Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) relevanten Stichtagen landwirtschaftlichen Nutzung der Vermögenwerte wird davon ausgegangen, dass die aufgeführten Vermögenwerte dem Geltungsbereich der 3. DVO/THG unterfallen und für die daher zum 04.09.1990 ein Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuches auf die in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) umbenannte Treuhandanstalt festzustellen ist.

Die BVVG ist auf der Grundlage der Generalvollmacht der BvS vom 31.08.2001 (UR-Nr. 55/2001 des Notars Dr. Fedor Seifert mit Sitz in 10787 Berlin) berechtigt, die BvS in sämtlichen Angelegenheiten zu vertreten und sämtliche Angelegenheiten der BvS wahrzunehmen.

§ 1 Vermögenszuordnung

(1)

Die BVVG und der Landkreis (folgend Begünstigter dieser Vereinbarung) sind sich gem. § 2 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 7 IV S.1. und V S.1 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) einig, dass das in der Flurstücksliste bezeichnete Vermögen durch Vermögenszuordnungsbescheid vorbehaltlich Rechte Dritter, insbesondere nach VermG bzw. Art. 21, 22 Einigungsvertrag, in das Eigentum des Begünstigten dieser Vereinbarung übertragen wird.

Die BVVG wird für die in der Flurstücksliste genannten Flurstücke - soweit erforderlich – die Eigentumsumschreibung auf den Begünstigten dieser Vereinbarung gegenüber dem Grundbuchamt bewilligen.

(2)

Die Parteien sind sich weiter einig, dass der Bescheid gem. § 2 I S.7 VZOG ohne Widerrufsvorbehalt ergehen und sofort bestandskräftig werden soll. Der Eigentumsübergang auf den Begünstigten dieser Vereinbarung soll mit Eintritt der Bestandskraft des auf Grundlage dieser Vereinbarung erlassenen Zuordnungsbescheides erfolgen.

(3)

Die Parteien sind sich schließlich einig, dass sämtliche sonstigen Regelungen in der Rahmenvereinbarung vom ... - ohne dass sie in dieser Vereinbarung gesonderte Erwähnung finden müssten - Bestandteil der auf Grundlage dieser Vereinbarung ergehenden Zuordnungsbescheide sind.

(4)

Die BVVG und der Begünstigte dieser Vereinbarung stellen hiermit Bezug nehmend auf diese Vereinbarung den Antrag auf Erlass von Zuordnungsbescheiden zugunsten des Begünstigten dieser Vereinbarung für die in den Anlage 1 ... aufgeführten Vermögenswerte. Weiterhin wird beantragt, die Rahmenvereinbarung vom ... zum Bestandteil des Bescheides zu erklären.

Die Antragstellung i.S.v. § 7 V S.3 VZOG erfolgt durch Übersendung eines Exemplars dieser, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung sowie eines Exemplars der Rahmenvereinbarung vom ... durch die BVVG an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Dienstsitz Cottbus.

(5)

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den in der Flurstücksliste aufgeführten Vermögenswerten um grundbuchlich verkehrsfähige Grundstücke handelt. Sollte diese für den Grundbuchvollzug nach § 3 VZOG erforderliche Voraussetzung für einzelne Vermögenswerte nicht gegeben und insoweit Flurstücksvermessungen erforderlich sein, verpflichtet sich der Begünstigte dieser Vereinbarung, die Vermessung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Hindernisses in Auftrag zu geben und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Kommt der Begünstigte dieser Vereinbarung in diesen Fällen einer Aufforderung der BVVG zur Inauftraggabe einer Vermessung nicht binnen 4 Monaten nach, ist die BVVG berechtigt, die Vermessung selbst in Auftrag zu geben. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Begünstigte dieser Vereinbarung, die BVVG von allen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten freizustellen.

§ 2

Wertausgleich

(BVVG: Vertragstyp 21 / Erwerbszweck 32)

Die in der Flurstücksliste aufgeführten und nachfolgend benannten Flurstücke stellen im Ergebnis der Zuordnung des insgesamt von dieser Vereinbarung betroffenen Vermögens nicht mehr anderweitig verwertbare Klein- und Splitterflächen i. S. d. Ziffer VII. der Rahmenvereinbarung vom ... dar.

Das betrifft:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße (ha)
Summe:			

Die insgesamt entgeltlich zuzuordnende Fläche beträgt **0, ... ha.)**

Für die Zuordnung dieser Flurstücke zahlt der Begünstigte dieser Vereinbarung an die BVVG einen Wertausgleich

i.H.v. ... Euro.

Der Gesamtbetrag

i.H.v. ... Euro

ist binnen 4 Wochen nach Beantragung des Vollzugs dieser Vereinbarung durch die BVVG beim BADV auf folgendes Konto

Kontoinhaber:	BVVG
	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Konto bei:	Deutsche Bank AG, Berlin
IBAN:	DE86 1007 0000 0727 7700 00
BIC/Swift Code:	DEUTDEBBXXX

unter Angaben des **cod. Zahlungsgrundes: ... (Az. zum Vertragstyp 21/ Erwerbszweck 32)** zu überweisen.

§3 Besitzübergang/Lastenwechsel

Der Besitz- und Lastenwechsel zugunsten **der Begünstigten** dieser Vereinbarung regelt sich nach Punkt V der Rahmenvereinbarung vom ... Die BVVG informiert **den Begünstigten** dieser Vereinbarung über das Datum, zu welchem der Besitz- und Lastenwechsel erfolgt.

§ 4 Ansprüche Dritter

Die Vermögenszuordnung erfolgt gem. § § 2 I S.5, 7 I S.1 VZOG vorbehaltlich Rechte Dritter. Die Parteien können nicht mit Sicherheit ausschließen, dass Ansprüche Dritter nach dem VermG, nach den Art. 21, 22 EinigungsV oder vergleichbaren Vorschriften bereits vorliegen oder noch gestellt werden.

Sollte im Einzelfall dennoch ein möglicher Anspruch nach Abschluss dieser Vereinbarung bekannt werden, verpflichtet sich der Begünstigte dieser Vereinbarung - auch schon vor dem Erlass von Zuordnungsbescheiden i.S. dieser Vereinbarung - alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Stellung der BVVG als Verfahrensbeteiligte gegenüber einem Anspruchsteller ergeben, wahrzunehmen.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über das Bekanntwerden entsprechender Ansprüche unterrichten. Der Begünstigte dieser Vereinbarung verpflichtet sich, die weitere Bearbeitung dieser Ansprüche - einschließlich der Abwehr etwaiger Ansprüche durch Einlegung von Rechtsmitteln – zu übernehmen.

Auf Anforderung erteilt die BVVG Vollmacht derartige Rechtsbehelfe im Namen der BvS/BVVG einzulegen. Die Kosten für die Betreuung und Abwehr dieser Ansprüche trägt der Begünstigte dieser Vereinbarung. Dies gilt insbesondere auch soweit im Hinblick auf § 67 II Nr.1, III VwGO eine wirksame Vertretung der BvS/BVVG in solchen Verfahren die Mandatierung von Rechtsanwälten erfordert.

Im Falle berechtigter und bestandskräftig festgestellter Ansprüche verpflichtet sich der Begünstigte dieser Vereinbarung - soweit noch möglich – bei Anspruchsnachweis das Vermögen an den Berechtigten herauszugeben und zu veranlassen, dass die Zuordnung – sofern erforderlich/angezeigt - zu Gunsten des Berechtigten geändert wird.

Ansonsten und im Übrigen stellt der Begünstigte dieser Vereinbarung die BVVG sowie die BvS von allen Ansprüchen der Berechtigten - insbesondere auf Auskehr des Erlöses/Verkehrswerts sowie etwaigen Schadensersatzansprüchen - frei.

§ 5 Gewährleistung

Der Zustand des in den §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Vermögens ist den Parteien bekannt. Die Übertragung dieses Vermögens erfolgt wie es steht und liegt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, soweit gesetzlich möglich.

§ 6 Kosten

Etwaige in Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug dieser Vereinbarung anfallende Kosten (z. B. Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt, Grunderwerbssteuer, Trennvermessungen etc.) trägt der Begünstigte dieser Vereinbarung.

§ 7 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, sofern die Vereinbarung Lücken enthält.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dem Begünstigten dieser Vereinbarung ist bekannt, dass vorstehende Angaben für eigene Geschäftszwecke von der BVVG elektronisch gespeichert werden.

unterzeichnet für die BVVG:

unterzeichnet für Vertragspartner

Berlin, den

Ort, den

.....
Titel, Vorname, Name
Niederlassungsleiter (der Bearbeitungsstelle)
BVVG

.....
Titel, Vorname, Name des/r
Unterschriftsberechtigten
Vertragspartner

Anlagen:

Anlage 1: Flurstücksliste (unentgeltliche Übertragung)

Anlage 4: Rahmenvereinbarung vom